jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2016/11/7 405-3/95/1/10-2016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2016

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

07.11.2016

Index

L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs1 Z6
BauTG Slbg 1976 §8 Abs1 litb
AVG §13 Abs8

Rechtssatz

Da nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zum Salzburger Baurecht zu-letzt VwGH 27.2.2015, 2012/06/0219 mwN) den der Baufluchtlinie gegenüberliegenden Grundstücksnachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Baufluchtlinie zukommt (aM Giese, Kommentar zum Salzburger Baurecht, Rz 17 zu § 8 BauTG und BBl 2015, 133), ist die rechtzeitig erhobene Einwendung der Dritt- bis Sechstbeschwer-deführer, dass die Baufluchtlinie nicht eingehalten werde, berechtigt. Hinsichtlich der Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer liegt somit auch ein Versagungsgrund gemäß § 9 Abs 1 Z 6 BauPolG vor, der vom Verwaltungsgericht im gegenständlichen Beschwerdeverfahren aufzugreifen ist.

Schlagworte

subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Einhaltung der Baufluchtlinie, hervortretende Bauteile, zulässige Projektsergänzung im Beschwerdeverfahren

Anmerkung

ao Revision, VwGH vom 30.1.2019, Ra 2017/06/0002-3, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2016:405.3.95.1.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at